



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 5.0
GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2024

LEITFADEN FÜR DAS INSTRUMENT DISSERTATIONEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	4
2	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
2.1	Was sind industrienähe Dissertationsprojekte?	5
2.2	Wer ist förderbar?.....	6
2.3	Wie hoch ist die Förderung?.....	7
2.4	Welche Kosten sind förderbar?	7
2.5	Was gilt bei der Regelung von Forschungsergebnissen und Verwertungsrechten?	8
2.6	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	8
2.7	Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?	10
2.8	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	11
2.9	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	11
3	DIE EINREICHUNG	12
3.1	Wie verläuft die Einreichung?	12
3.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	12
4	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	14
4.1	Was ist die Formalprüfung?	14
4.2	Wie läuft die Bewertung ab?	14
4.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	15
5	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	15
5.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	15
5.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	15
5.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	16
5.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	16
5.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	17
5.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	18
5.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	18
6	ANHANG.....	19
6.1	Meilensteine der Ausschreibung	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“	9
Tabelle 2: Bewertungskriterium „Eignung der Projektbeteiligten“	9
Tabelle 3: Bewertungskriterium „Nutzen und Verwertung“	10
Tabelle 4: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ ..	10
Tabelle 5: FFG-Ratenschema	16

Änderungen gegenüber Version 4.1

- Kapitel 4.2: Aktualisierung der Angaben zu europarechtlichen Grundlagen
- Kapitel 2.7 und 3.1: Neuformulierung der erforderlichen Einreichungsbestandteile

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie industriennahe Dissertationsprojekte einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind industrienae Dissertationsprojekte?

Im Rahmen eines industrienahen Dissertationsprojekts arbeitet eine Dissertantin oder ein Dissertant an naturwissenschaftlichen oder technischen Forschungsfragen in einem Unternehmen bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung und formuliert die Erkenntnisse in einer Dissertation.

Eine industrienae Dissertation ermöglicht die Arbeit an einem Forschungsprojekt, dessen Ergebnisse direkte Anwendung finden sollen. Jedes Dissertationsprojekt muss daher auch einen konkreten industriellen Anwendungsbezug aufweisen.

Eine industrienae Dissertation wird in Zusammenarbeit zwischen einer Dissertantin bzw. einem Dissertanten, der förderungswerbenden Organisation - Unternehmen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung - und der Universität (mit Promotionsrecht) durchgeführt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mind. 2 bis maximal 3 Jahre Laufzeit
- Förderungssummen bis max. 110.000 Euro

Für die Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen gelten folgende **Anforderungen**:

Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten/Außeruniversitäre Forschungseinrichtung:

Der/Die Dissertant:in ist während der gesamten Projektlaufzeit **für mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung** (das entspricht mindestens 860 Stunden pro Jahr) in der geförderten Organisation angestellt und **wendet mindestens diese Zeit für das Dissertationsprojekt auf**.

Wird das Beschäftigungsausmaß während des Projekts verändert oder das Anstellungsverhältnis der Dissertantin / des Dissertanten unterbrochen, ist unmittelbar mit der FFG Kontakt aufzunehmen.

Als Richtwert für das Bruttomonatsgehalt der Dissertantinnen und Dissertanten gelten die Personalkostensätze des [FWF](#). Höhere Bruttomonatsgehälter sind aber förderbar.

Der/Die Dissertant:in wird durch **Personalentwicklungsmaßnahmen** bei der Karriereentwicklung und der wissenschaftlichen Arbeit unterstützt und gefördert (z.B. Teilnahme an betrieblicher Weiterbildung, Konferenzteilnahmen, Summer Schools, Publikationen, etc.).

Zusätzlich zur verpflichtenden **Betreuung an der Universität** wird dem/der Dissertant:in an der einreichenden Organisation ein/eine **Mentor:in** zur Seite gestellt.

Der/Die Mentor:in erfüllt folgende Anforderungen und Aufgaben:

- Ausgewiesene Expertise im Fachgebiet der Dissertation
- Erstansprechperson für die Betreuung mit entsprechenden Zeitressourcen, die auch dafür reserviert sind
- Sicherstellen des Projekterfolgs bzw. Steuerung im Falle gravierender Änderungen (z.B. in der Forschungsfragestellung oder Änderungen von sonstigen Rahmenbedingungen)

Der/Die Mentor:in darf nicht gleichzeitig Betreuungsperson seitens der Universität sein.

Universität:

Die Betreuung der Dissertation an einer Universität muss bereits zum Zeitpunkt der Einreichung durch eine **verbindliche Betreuungszusage** gesichert sein.

Die Betreuungsperson muss darin bestätigen, dass die Dissertation nicht vor Einreichung des Projektantrags begonnen wurde.

Nicht förderbar sind Personalstunden der Universitätsbetreuung. Diese sind auch nicht als Drittkosten abrechenbar.

Der/Die Dissertant:in:

Der/Die Dissertant:in ist **während der gesamten Laufzeit** (= Laufzeit des geförderten Projekts) an einer österreichischen oder ausländischen Universität/Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht zum Doktoratsstudium **inskribiert**.

Grundsätzlich sollte es realistisch sein, die Dissertation auch innerhalb des Dissertationsprojekts (Förderungszeitraums) abzuschließen. Der formale Abschluss ist keine Bedingung.

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmende: Sie sind keine Beteiligten im Sinne eines F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Projektbeteiligte, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt maximal **50 % der förderbaren Gesamtkosten bzw. maximal 110.000 EUR**.

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [AGVO](#)).

2.4 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Das Dissertationsprojekt muss im Fall einer positiven Förderungsentscheidung spätestens 12 Monate nach Einlangen des Förderungsansuchens in der FFG begonnen werden.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für Dissertationen:

Im Vordergrund der Förderung stehen die Kosten der Dissertantin bzw. des Dissertanten.

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

2.5 Was gilt bei der Regelung von Forschungsergebnissen und Verwertungsrechten?

Die erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse sind vertraglich zwischen Förderungsnehmenden und Dissertant:in zu regeln. Die/Der Dissertant:in muss das Recht haben, die Projektergebnisse in Abstimmung mit förderungsnehmenden Organisation zu publizieren.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, haben dies die Förderungsnehmenden im Zuge der Berichtserstattung mitzuteilen.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

2.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Projektbeteiligten
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die relevanten Kriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Subkriterium Punkte vergeben. Insgesamt sind 100 Punkte möglich. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in Summe den **Schwellenwert von mindestens 60 Punkten** erreichen. Abgelehnt werden auch

Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Bewertungskriterien

Tabelle 1: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30
1.1 Ist der State of the Art nachvollziehbar abgebildet? Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus? Sind die Hypothesen und Forschungsfragen relevant und nachvollziehbar?	10
1.2 Sind die Projektziele klar formuliert und realistisch erreichbar? Sind die Lösungsansätze geeignet, um die Ziele der jeweiligen Arbeitspakete zu erreichen? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?	5
1.3 Qualität der Planung: Sind die Struktur der Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung angemessen in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens? Ist die Gesamtplanung angemessen zur Erreichung der Projektziele?	5
1.4 Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.	5
1.5 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden)	5

Tabelle 2: Bewertungskriterium „Eignung der Projektbeteiligten“

2. Eignung der Projektbeteiligten	max. Punkte 20
2.1 Wie gut ist das Dissertationsprojekt in die Strategie der Organisation eingebettet, insbesondere hinsichtlich Innovations- und Marktstrategie?	10
2.2 Wie sind die fachlichen Kompetenzen der Projektbeteiligten zu bewerten? Sind die organisatorischen Rahmenbedingungen passend, um eine erfolgreiche Umsetzung und die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele zu gewährleisten?	10

Tabelle 3: Bewertungskriterium „Nutzen und Verwertung“

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 30
3.1 Wie groß sind der Nutzen und das Verwertungspotenzial für die Organisation? Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen?	10
3.2 Ist der industrielle Anwendungsbezug gegeben? Wie konkret und nachvollziehbar ist ein Verwertungskonzept dargestellt?	10
3.3 Wie sind die geplanten Personalentwicklungsmaßnahmen bzw. längerfristige Perspektive der Dissertantin bzw. des Dissertanten in der einreichenden Organisation zu bewerten?	10

Tabelle 4: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	max. Punkte 20
4.1 Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele ? Falls zutreffend: Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt?	15
4.2 Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	5

2.7 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

Die Einreichung von F&E Vorhaben beinhaltet folgende Elemente:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
- **Beschreibung der Organisation** beschreibt die Expertise der Projektbeteiligten.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)

Nähere Informationen zur Projekteinreichung bzw. ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungsleitfaden.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

2.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <https://oeawi.at/statuten/>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at/>.

Wie funktioniert es?

- Projektbeschreibung bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Arbeitsplan, Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen (falls erforderlich)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Förderungswerbenden oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 4.2. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale oder internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.6. Für jedes Förderungsansuchen wird eine Empfehlung hinsichtlich der Förderungswürdigkeit durch ein Bewertungsgremium abgegeben.

Die Ergebnisse des Bewertungsgremiums werden durch die FFG zu einer Förderungsempfehlung richtlinien- und ausschreibungskonform zusammengeführt.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen

ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Auflagen formuliert werden. Auflagen sind verbindlich – Siehe Kapitel 5.2.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Förderungswerbenden eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungswerbenden übermittelt. Die Förderungsnehmenden retournieren den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen sein müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn etwaige Auflagen erfüllt und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Förderungsnehmenden.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 5: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	24 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert der Förderungsnehmende einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und zusätzlich die Kostenangaben
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Abbruch oder Abschluss der Dissertation
- Änderung des Anstellungsverhältnisses der Dissertantin / des Dissertanten
- Wesentlichen Projektänderungen/-unterbrechung
- Änderungen wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

